

Grundzüge des Schadenersatzrechtes inkl. Schmerzensgeldansprüche

Als **Schaden** im Sinne des Gesetzes versteht man den Nachteil, den jemand an seinem Vermögen, seinen Rechten oder an seiner Person erleidet. Grundsätzlich ist Schaden auch der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten hat.

Schaden ist demnach die Differenz zwischen dem Vermögen, das der Geschädigte nach dem Zeitpunkt der Schadenszufügung hat und jenem Vermögen, welches er dann hätte, wenn ihm der Schaden nicht zugefügt worden wäre.

Das Schadenersatzrecht unterscheidet zwischen dem **positiven Schaden** und dem **entgangenen Gewinn**. Der positive Schaden besteht in der Beeinträchtigung des bereits vorhandenen Vermögens, der entgangene Gewinn ist hingegen der Verlust der Gewinnaussichten, die ohne die Schadenszufügung zu erwarten gewesen wären. Wenn die Gewinnaussichten bereits sehr konkret waren, so wird dieser künftige Schaden von der Rechtsprechung als positiver Schaden qualifiziert.

Für Schäden besteht allerdings der **Grundsatz**, dass **jeder den Schaden an seinem Vermögen grundsätzlich selbst zu tragen hat**. Um einen Dritten zum Schadenersatz zu verpflichten, müssten besondere Voraussetzungen vorliegen. Stellen sich diese im konkreten Fall nicht heraus, bleibt es bei der Grundregel, dass jeder die ihm in seinem Vermögen entstandenen Schäden selbst trägt.

Nach den Bestimmungen des ABGB ist man berechtigt, vom Schädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, den dieser **rechtswidrig** und **schuldhaft** zugefügt hat. Zudem muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem entstandenen Schaden bestehen. Ein **Kausalzusammenhang** ist nur bei einem völlig atypischen Erfolg ausgeschlossen, was nur dann der Fall ist, wenn der schädigende Erfolg nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen beigeführt wurde.

Kausalität

In Fällen der **alternativen Kausalität** kommen mehrere schuldhaft handelnde Personen als Verursacher eines schädigenden Ereignisses in Betracht, es kann aber nicht festgestellt werden, wer von ihnen der wirkliche Täter ist. In diesem Fall haften die Verursacher **solidarisch**, dies bedeutet, sie haften gemeinsam jeder für das Ganze und können nur untereinander Regress nehmen.

Bei der **kumulativen Kausalität** ist der Schadenseintritt auf das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer schädigender Ereignisse herbeizuführen, von denen jedes für sich allein den Schaden auch herbeigeführt hätte. Auch hier haften mehrere Schädiger **solidarisch**.

Von **überholender Kausalität** spricht man, wenn grundsätzlich alle beiden Ereignisse das schädigende Ereignis herbeigeführt hätten, ein Ereignis jedoch den Schaden real auslöst, während das andere Ereignis den Schaden in selber Art und Weise verursacht hätte, wenn das erste Ereignis nicht zuvorgekommen wäre.

Der reale Schädiger kann sich in diesen Fällen nur dadurch von seiner Haftung befreien, dass er nachweist, dass der gleiche Erfolg auch ohne das reale Ereignis eingetreten wäre und zwar zu einem bestimmten Zeitpunkt und nicht irgendwann. Dies ist wichtig bei so genannten „Anlageschäden“ bei denen eine bereits schadhafte Sache zerstört wird. Hier könnte man unter Umständen nachweisen, dass die letztlich beschädigte Sache zum Zeitpunkt der Schädigung nicht mehr den vollen Wert hatte.

Rechtswidrigkeit

Eine weitere Voraussetzung neben der Ursächlichkeit ist die **Rechtswidrigkeit**, wobei rechtswidrig derjenige handelt, der gegen bestimmte **Gebote oder Verbote** der Rechtsordnung verstößt oder solchen, die sich aus **vertraglichen Vereinbarungen** ableiten lassen. Rechtswidrig ist beispielsweise die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen.

Manchmal ist es auch rechtswidrig, bestimmte Dinge nicht zu tun. Wer verpflichtet ist, sei es per Gesetz oder per Vertrag, eine bestimmte Fläche bei Eis im Winter zu streuen, handelt rechtswidrig, wenn er dies nicht tut. Wenn jemand auf der Eisfläche ausrutscht, so ist diese rechtswidrige Handlung auch ursächlich für den eingetretenen Schaden, nämlich beispielsweise die Verletzung beim Sturz. Ebenso ist diese Verletzung durch den Sturz auf

der eisigen Fläche **adäquat** in dem Sinne, dass sie eine **typische Folge** der unterlassenen Handlung und der Rechtsverletzung darstellt.

In der Praxis gibt es zahlreiche **Verkehrssicherungspflichten**, sodass beispielsweise Veranstalter die Verpflichtung haben, gewisse Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung zu schützen. Zwischen den Festteilnehmern und den Veranstaltern entsteht ein Vertragsverhältnis mit der vertraglichen Nebenpflicht, die Rechtsgüter der Veranstaltungsteilnehmer vor Schädigung zu bewahren. Ein Schwimmbadbetreiber haftet den Besuchern gegenüber für die gefahrlose Benützung der Badeanlage. Eine äußerst unvernünftige und leichtsinnige Verhaltensweise von Badegästen muss der Betreiber der Badeanlage aber zum Beispiel nicht in Betracht ziehen.

Bei der Kennzeichnung und Absicherung von Baustellen trifft den Bauführer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht eine sehr strenge Anforderung des Gesetzes.

Verkehrssicherungspflichten, die **vertraglich übernommen** wurden, verlangen im Allgemeinen ein höheres Maß an Sorgfalt als bei der Verletzung außervertraglicher allgemeiner Schutz- und Sorgfaltspflichten. In diesen Fällen tritt auch eine **Umkehr der Beweislast** ein. Im Normalfall hat derjenige, der den Schadenersatzanspruch geltend macht, zu beweisen, dass der Schaden aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Schädigers verursacht wurde. Im Vertragsbereich genügt der Beweis der Kausalität, der Vertragspartner hat dann zu beweisen, dass er schuldlos ist.

In Ausnahmefällen ist ein Verhalten nicht rechtswidrig, weil es als **Selbsthilfe** gewertet wird. Darunter versteht man die Abwehr eines rechtswidrigen Zustandes und dies ist nur dann erlaubt, wenn staatliche Hilfe im konkreten Fall zu spät käme, wobei auch dann die Grenzen der gebotenen Selbsthilfe nicht überschritten werden dürfen. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung ist die Verfolgungsjagd eines privaten Unfallgeschädigten, dessen Unfallsgegner Fahrerflucht begeht und der daher deshalb um die Durchsetzung seiner privatrechtlichen Schadenersatzansprüche bangen musste. Auch **Notstand** und **Nothilfe** bilden nur dann einen Rechtfertigungsgrund, wenn diese Handlungen zum Schutz von Seiten der **Rechtsordnung** als schutzwürdig anerkannten Rechtsgütern gesetzt wurden und diese Handlungen die geringste mögliche Verletzung des fremden Interesses darstellen.

Wer ein **Schutzgesetz** verletzt, beispielsweise die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, und dadurch eine Schädigung herbeiführt (zum Beispiel Verletzung nach einem Unfall), kann sich nur dann entlasten, wenn er den Beweis erbringt, dass auch bei **rechtmäßigem Verhalten** in gleicher Weise sich das Ereignis mit gleich schweren Folgen

ereignet hätte. Dies wird als das so genannte „alternative rechtmäßige Verhalten“ bezeichnet.

Bei **juristischen Personen** haftet diese nicht nur für ihre **Organe**, sondern auch für Personen mit gehobenem Wirkungskreis, die als ihre **Repräsentanten** auftreten oder eine leitende bzw. überwachende Stellung mit selbstständigem Wirkungskreis innehaben. Lediglich für Personen, die nur untergeordnete Tätigkeiten ausüben, haftete die juristische Person nicht.

Verschulden

Neben Kausalität und Rechtswidrigkeit ist auch Verschulden für eine Haftung notwendig. Verschulden bedeutet, dass eine Handlung oder Unterlassung vorwerfbar sein muss. Wer nicht zurechnungsfähig ist, der kann auch nicht verantwortlich gemacht werden, selbst wenn er einen Schaden verursacht hat. Bei Verschulden unterscheidet man zwischen **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. Vom Vorsatz spricht man, wenn der Täter den schädlichen Erfolg vorhergesehen hat und diesen Erfolg auch billigte. Die extremste Form des Vorsatzes ist die Absichtlichkeit.

Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Täter die **objektiv gebotene Sorgfalt aus subjektiv zu vertretenden Gründen nicht eingehalten** hat. Bei der Fahrlässigkeit unterscheidet man dann auch zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit.

Bei **grober Fahrlässigkeit** muss die Sorgfaltsverletzung sich erheblich und ungewöhnlich vom Regelfall unterscheiden und subjektiv schwer vorwerfbar sein. Ist dies nicht der Fall, liegt nur **leichte Fahrlässigkeit** vor.

Ersatz des Schadens

Grundsätzlich ist ein Schaden durch **Zurückversetzung in den vorigen Stand** auszugleichen. Nur wenn dies **unmöglich oder untunlich** ist, soll der Schätzwert vergütet werden. Das Gesetz geht daher davon aus, dass primär der Schaden dadurch behoben werden soll, dass natural der vorherige Stand wieder hergestellt wird.

Naturalersatz soll nach dem Gesetz selbst dann durchgeführt werden, wenn er teurer kommt als der Geldersatz. Nur bei Untunlichkeit, wenn also ein unverhältnismäßig hoher Aufwand an Kosten und Mühe erforderlich ist, kann man auf Geldersatz umsteigen. Solange die Naturalherstellung möglich und auch tunlich ist, steht es nämlich dem Geschädigten frei, entweder die Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder eben Geldersatz zu verlangen.

Nach derzeit noch herrschender Rechtssprechung, wird **immaterieller Schaden** nur dann ersetzt, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Dies ist beispielsweise bei **Schmerzensgeld** oder bei **Verunstaltungsentschädigung** der Fall, wobei die Rechtssprechung immer mehr diesen Begriff ausweitet. In letzter Zeit wird auch „Trauerschmerzensgeld“ und psychisches Ungemach schadenersatzrechtlich bewertet und ersetzt.

Mittlerweile werden auch **entgangene Urlaubsfreuden** ersetzt, was früher konsequent abgelehnt wurde. In der Rechtssprechung werden derzeit zwischen € 30,00 und € 60,00 pro Tag und pro Person für einen beeinträchtigten Reisetag zugesprochen.

In der Praxis wird Schadenersatz in den allermeisten Fällen durch Geldersatz geleistet. Für ein beschädigtes Fahrzeug sind jene Kosten zu ersetzen, die für die Reparatur aufzuwenden sind. Die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche erfolgt daher bei beispielsweise bei Verkehrsunfällen oder anderen Sachschäden durch Vorlage von Reparaturrechnungen oder Kostenvoranschlägen.

Bei **leichter Fahrlässigkeit** wird nur der **positive Schaden** ersetzt, bei **grober Fahrlässigkeit** oder gar vorsätzlicher Schädigung kann der Verletzte auch den **Ersatz des entgangenen Gewinnes** verlangen.

Wichtig ist daher die Rechtssprechung, dass positiver Schaden auch bei der Vernichtung oder Minderung einer objektiv gegebenen Gewinnmöglichkeit vorliegt, die im Verkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Das wäre z.B. ein bereits zugesagter Auftrag, nicht aber die bloße Möglichkeit, in Zukunft Aufträge zu erhalten.

Die **Höhe des Schadenersatzanspruches** ist im Sachschadenbereich auch unter dem Gesichtspunkt eines **Abzuges „neu für alt“** zu betrachten. Dieses Problem besteht immer dann, wenn eine gebrauchte Sache zerstört wird und der Geschädigte sich nicht durch eine wirtschaftlich gleichwertige gebrauchte Sache Naturalersatz verschaffen kann, sondern faktisch gezwungen ist, eine neue Sache anzuschaffen, weil es keine gleichwertige gebrauchte Sache gibt oder dieser Ankauf ihm nicht zumutbar ist. Nach dem der Geschädigte im Schadenersatzrecht nicht bereichert werden soll, muss er sich in diesem Fall einen **Abzug von den Anschaffungskosten** gefallen lassen. Ein Abzug bei der Verwendung von Neuteilen im Zusammenhang mit einer Reparatur setzt aber voraus, dass tatsächlich die reparierte Sache im Endeffekt wertvoller geworden ist. Wer einen neuen Reifen erhält, ist nicht bereichert, weil er diesen letztlich gleichzeitig mit den anderen 3 Reifen wird austauschen müssen.

Generell gebührt der Ersatz des **Zeitwertes** einer Sache.

Bei Schadensfällen muss auch das Verhalten des Geschädigten berücksichtigt werden, da unter Umständen auch dieser Handlungen gesetzt hat, die zum Schadenseintritt geführt haben. Maßgeblich sind hier die **Verschuldensanteile** von Schädiger und Geschädigtem, die im Zweifel als gleich hoch angenommen werden. Über den Einwand des Mitverschuldens kann daher die eigene Schadenersatzpflicht verringert werden. Unter diesem Gesichtspunkt werden beispielsweise bei Verkehrsunfällen verletzte Personen, die nicht angegurtet waren, mit einem Abzug bestraft.

Weiters kennt das Schadenersatzrecht auch die so genannte „**Schadensminderungspflicht**“, von der man spricht, wenn der Geschädigte Handlungen unterlassen hat, die geeignet wären, den Schaden abzuwehren oder zu verringern. Ein Verletzter darf beispielsweise nicht die Verletzungsfolgen durch Unterlassen der entsprechenden Behandlung vergrößern oder verlängern. Er muss sich einer ihm zumutbaren Operation unterziehen.

Haben **mehrere Schädiger** vorsätzlich im bewussten und gewollten Zusammenwirken gemeinsam eine schädigende Handlung gesetzt, so haften die Geschädigten **solidarisch**. Handeln sie hingegen fahrlässig, so haften sie für einen Erfolg so lange solidarisch, als nicht bewiesen werden kann, welchen Anteil jeder Täter verursacht hat. Sollte dies möglich sein, so haftet jeder nur für seinen eigenen Anteil.

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren binnen 30 Jahren. **Normale Schadenersatzansprüche verjähren hingegen nach 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.**

Um die Verjährung von Folgeschäden zu verhindern, ist es daher üblich, bei solchen Schäden nicht nur den aktuellen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, sondern hinsichtlich der künftigen Schadensfolgen entweder ein **Anerkenntnis** zu verlangen oder ein **Feststellungsurteil** zu erwirken. Solch ein **Feststellungsurteil** sichert den Schadenersatzanspruch sodann ohne zeitliche Begrenzung.

Besondere Haftungsfälle

Grundsätzlich haftet man nicht für jene Schäden, die ohne eigene Mitwirkung durch einen Fremden verursacht wurden. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, nämlich dann, wenn sich eine Person eines **Gehilfen** bedient. In diesem Fall soll nicht die Haftung von vornherein entfallen, nur weil die eigentlich selbst geschuldete Handlung im Einzelfall von einer dritten Person im Auftrag durchgeführt wird.

Ein Vertragspartner soll nicht dadurch haftungsmäßig schlechter gestellt werden, dass ein Vertragspartner zu seinem Nutzen einen Gehilfen verwendet. Oft ist es ja so, dass der eigentliche Vertragspartner finanziell wesentlich stärker ist als der eingesetzte Gehilfe, was bei der typischen Konstellation des Chefs bzw. der Firma als Vertragspartner und dem Mitarbeiter als Gehilfen ersichtlich ist.

Diese Haftung für Handlungen des Gehilfen wie für eigenes Verschulden tritt aber nur dann ein, wenn man dem Geschädigten gegenüber zu einer Leistung verpflichtet war. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein **Vertragsverhältnis** mit diesem besteht. Der Mitarbeiter eines Autohändlers montiert die Reifen am Wagen, der Käufer erleidet in Folge des schlechten Zustandes der Reifen einen schweren Unfall und kann in diesem Fall den Inhaber der Autohandlung auf Ersatz des durch den Gehilfen verursachten Schadens klagen (Haftung für den **Erfüllungsgehilfen**). Die Haftung setzt darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen dem schadensursächlichen Verhalten des Gehilfen und der vom Haftenden geschuldeten Leistung voraus. Eine Haftung des Schuldners für vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Erfüllungsgehilfen im Bezug auf Rechtsgüter des Vertragspartners ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Dies wäre nicht der Fall, wenn ein Handwerker während des Aufenthaltes in der fremden Wohnung die Gelegenheit zu Diebstählen etc. nützt.

Im Prozessfall hat der Geschädigte zu beweisen, dass zwischen ihm und dem Geschäftsherrn ein Verpflichtungsverhältnis bestanden hat und er bei der Erfüllung durch den Erfüllungsgehilfen (als Vertreter des Geschäftsherrn) geschädigt wurde. Beim Verschulden sieht die **Beweislastverteilung** so aus, dass der Geschäftsherr die Schuldlosigkeit beweisen muss. Er müsste also im konkreten Fall beweisen, dass seinem Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt.

Grundsätzlich kann der Geschäftsherr gegenüber dem Gehilfen dann Regress nehmen. In der Praxis ist dieser Regress durch die Bestimmung eines **Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes** oftmals eingeschränkt. Das Gesetz gilt allerdings nur dann, wenn der schädigende Gehilfe

Dienstnehmer im Geschäft des Auftragnehmers ist oder in einem vergleichbaren Verhältnis steht.

Für den Fall, dass der **Gehilfe** des Geschäftsherren nicht einen Vertragspartner **schädigt**, sondern einen **Dritten**, so fällt die Haftung des Geschäftsherren weniger streng aus. Während im oben geschilderten Fall von einer Haftung für den „Erfüllungsgehilfen“ die Rede ist, weil dieser Gehilfe dem Geschäftsherren hilft, seinen Vertrag gegenüber seinem Vertragspartner zu erfüllen, ist der nun geschilderte Fall eine Frage der Haftung für den „**Besorgungsgehilfen**“.

Gegenüber dritten Personen haftet man für einen solchen Gehilfen nur dann, wenn man sich einer **untüchtigen** oder **wissentlich einer gefährlichen Person** zur Besorgung seiner Angelegenheit bedient. Dies würde bedeuten, dass es dem Gehilfen an dem für seine Tätigkeit notwendigen Kenntnissen ganz einfach fehlt bzw. bei ihm ein auffallender Mangel an Gewissenhaftigkeit vorliegt. Zu dieser Haftung muss den Gehilfen selbst gar kein Verschulden treffen, bei ihm genügt die rechtswidrige Schadenszufügung. Der Geschäftsherr selbst muss kein Verschulden dahingehend zu verantworten haben, dass er erkannt hat oder zumindest hätte er erkennen müssen, dass der Gehilfe ungeeignet ist. Die Rechtsprechung geht hier von einer Art **Erfolgshaftung** aus.

Den Umstand, dass die behauptete Beschädigung durch einen Besorgungsgehilfen des Geschäftsherren herbeigeführt wurde, muss der Geschädigte beweisen, ebenso dessen Untüchtigkeit und die Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden.

Gefährlich ist ein Gehilfe, wenn er trunksüchtig ist, ein Kleptomane oder geisteskrank und die Art der Krankheit zur Gefährdung führt.

Wie bei allen Beiträgen ist darüberhinaus festzuhalten, dass diese zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt sind, daraus aber keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können und der Verfasser keine Garantie oder Gewährleistung für diese Ausführungen übernehmen kann.